



An den Grossen Rat

16.1499.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 4. Mai 2017

Kommissionsbeschluss vom 4. Mai 2017

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

**Ausgabenbericht betreffend Betrieb der Informations- und
Beratungsstellen (INBES) durch die Stiftung Rheinleben in Basel
für die Jahre 2017 bis 2019**

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Vorgehen der Kommission.....	3
3. Erwägungen der Kommission.....	3
4. Antrag der Kommission.....	4
Grossratsbeschluss.....	5

1. Ausgangslage

Mit dem Ausgabenbericht Nr. 16.1499.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Betrieb der Informations- und Beratungsstellen (INBES) im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung durch die Stiftung Rheinleben im Sinne „Weiterer Leistungen“ gemäss § 9 BHG (Gesetz über die Behindertenhilfe) in Form von Finanzhilfen für die Jahre 2017 bis 2019 zu genehmigen. Es sind dies Beiträge in der Höhe von insgesamt maximal 1'249'893 Franken (2017: 323'781 Franken; 2018: 532'412 Franken; 2019: 393'699 Franken). Diese Kosten hatte der Regierungsrat im Ratschlag zum neuen BHG (in Kraft seit 1. Januar 2017) bereits angekündigt und sie werden im Budget des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) im Rahmen des Systemwechsels der Behindertenhilfe intern kompensiert.

Das Gesetz über die Behindertenhilfe führt zu einem Systemwechsel – weg von der Unterstützung der Institutionen hin zur Subjektfinanzierung. Es legt fest, dass der individuelle Betreuungsbedarf jeder Person mit Behinderung im Zentrum steht und die erforderlichen Leistungen durch die Behindertenhilfe gewährleistet werden. Die unabhängigen und freiwillig in Anspruch genommenen Informations- und Beratungsstellen (INBES) sind dabei Teil der „Flankierenden Massnahmen“ gemäss Konzept der Behindertenhilfe und als solche Voraussetzung für die Umsetzung des Systemwechsels. Sie resultieren aus den § 23 und § 9 BHG. Im Gesetz werden die „Flankierenden Massnahmen“ als „Weitere Leistungen“ bezeichnet. Das Mengengerüst für die Tätigkeit der INBES-Stellen (Anzahl Beratungen und Beratungsstunden und entsprechende Kosten) beruht auf Annahmen und Orientierungswerten eigener Datenbanken sowie vergleichbarer Leistungen andernorts.

Für Details wird auf den Ratschlag Nr. 16.1499.01 verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 16.1499.01 am 15. März 2017 seiner Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) überwiesen. Die GSK hat das Geschäft an zwei Sitzungen behandelt. Seitens des WSU haben an der Beratung der Departementsvorsteher und der Leiter des Amts für Sozialbeiträge teilgenommen.

Die GSK entschloss sich zu einem schriftlichen Bericht, da die INBES-Beratungsstellen ein neuartiges Instrument im Komplex der Behindertenhilfe sind. Im Gegensatz dazu wird die GSK zum parallel zu behandelnden Ratschlag 16.2002.01 betreffend „Verträge für Leistungen zugunsten von nicht IV-Rentnerinnen und Rentnern sowie niederschwellige Tagesstrukturleistungen der Stiftung Rheinleben in Basel für die Jahre 2017 bis 2020“ nur mündlich berichten, da es sich hier um die Weiterführung bereits etablierter Leistungen handelt.

3. Erwägungen der Kommission

Die GSK ist den INBES-Beratungsstellen gegenüber grundsätzlich sehr positiv eingestellt. Sie konzentrierte ihre Beratung mit dem WSU auf spezifische Einzelfragen.

Der vorliegende Ausgabenbericht gelangt in Hinsicht auf den Leistungsbeginn ab 2017 verspätet an den Grossen Rat. Der Grund ist gemäss Auskunft des WSU an die GSK, dass das Behindertenhilfegesetz im Herbst 2017 (GRB vom 14. September 2017) in den beiden Kantonsparlamenten Basel-Stadt und Basel-Landschaft verabschiedet wurde. Erst danach konnte in die Vertragsverhandlung eingetreten werden. Solche Verhandlungen des WSU während der laufenden Gesetzesarbeiten wären gegenüber der Legislative heikel gewesen, da sie mit Vorwegnahmen rechtlicher Bestimmungen operiert hätten. Der Verhandlungspartner wurde seitens des WSU bereits über die Verzögerungen informiert und hat zugesichert, für die

Weiterführung der bisherigen Leistungen ab 1. Januar 2017 bis Vorliegen eines Grossratsbeschlusses in Vorleistung zu gehen.

Die GSK erkundigte sich im Weiteren, weshalb die Leistungsvereinbarungen mit der Stiftung Rheinleben nicht öffentlich ausgeschrieben wurden. Der Grund dafür liegt in § 3 Absatz 2 des kantonalen Beschaffungsgesetzes (914.100):

„Das Gesetz gilt nicht für Vergaben an Behindertenorganisationen, Wohltätigkeitseinrichtungen, Strafanstalten sowie für arbeitsmarktliche Massnahmen nach Arbeitslosenversicherungsgesetz.“ Der Hintergrund für diese Sonderregelung ist im Fall der Behindertenhilfe, dass sehr spezialisierte Angebote für Personen mit spezifischen Bedürfnissen gefunden werden müssen. Der Markt dafür ist recht klein, eine Konkurrenzsituation zum Teil gar nicht vorhanden. Kurzfristige Ausschreibungen für auswärtige Anbieter sind auch deswegen nicht sinnvoll, da die Leistungsbezüger am Ort gebunden sind. Eine Ausschreibung wird allerdings bei der nächsten Vergaberunde nicht ausgeschlossen.

Die exakten statt summarischen Frankenbeträge der Beschlussvorlage resultieren aus der Multiplikation der Detailzahlen zu den Beratungen mit entsprechenden Stundenzahlen (2017: 774 Beratungen mit 2'429 Stunden; 2018: 1'231 Beratungen mit 4'101 Stunden; 2019: 933 Beratungen mit 3'071 Stunden) und der Vergütung von 125 Franken pro Stunde an den Leistungserbringer. Es wird damit gerechnet, dass im Jahr 2018 eine Beratungsspitze erreicht wird, während der erst anlaufende Beratungsbetrieb im Jahr 2017 zu geringeren Zahlen führt und im Jahr 2019 die noch übrig gebliebenen Fälle abgearbeitet werden. Es handelt sich um ein „Best Guess“-Szenario. Berücksichtigt sind dabei die Anzahl der Personen mit Behinderung, die Anspruch auf freiwillige Beratung haben, und die Erwartung dazu, wie viele sie tatsächlich in Anspruch nehmen werden.

4. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, dem nachstehenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 4. Mai 2017 mit einstimmig genehmigt und Sarah Wyss (Kommissionspräsidentin) zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Sarah Wyss, Präsidentin

Beilage

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Vertrag für den Betrieb von Informations- und Beratungsstellen (INBES) gemäss § 9 des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) für die Jahre 2017 bis 2019

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.1499.01 vom 24. Januar 2017 und in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 16.1499.02 vom 4. Mai 2017, beschliesst:

Für die Stiftung Rheinleben werden zum Betrieb von Informations- und Beratungsstellen (INBES) für die Jahre 2017 bis 2019 Ausgaben in der Höhe von insgesamt maximal Fr. 1'249'892 (2017: Fr. 323'781; 2018: Fr. 532'412; 2019: Fr. 393'699) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.